



Der Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen

Bekanntmachung Nr. 2 über die Durchführung der allgemeinen Wahlen in der Sozialversicherung im Jahr 2023 (Kennwort für Vorschlagslisten)

Vom 16. November 2021

Im Rahmen der Reform des Sozialwahlrechtes wurde der § 15 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) mit neuen Regeln versehen.

Der neue § 15 Absatz 2 Satz 5 SVWO lautet:

„Zulässig ist ausschließlich ein Zusatz an nachfolgender Stelle, der die Bezeichnung des Versicherungsträgers oder einen den Versicherungsträger kennzeichnenden Teil dieser Bezeichnung enthält; sonstige Zusätze sind unzulässig.“

Eine Reihe von Listenträgern sind an den Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen mit der Frage herangetreten, ob zwischen der Bezeichnung der kandidierenden Organisation und der Bezeichnung des Sozialversicherungsträgers die Worte „in der“ eingefügt werden dürfen. Das Einfügen der Worte „in der“ ist zulässig!

Beispiel für das korrekte Kennwort einer Vorschlagsliste: „Gewerkschaft A in der Deutschen Rentenversicherung Bund“.

Die Unzulässigkeit von Zusätzen bezieht sich auf inhaltliche Ergänzungen. Beispiel für ein unzulässiges Kennwort für eine Vorschlagsliste:

„Gewerkschaft A, besonders erfolgreich in der Deutschen Rentenversicherung Bund“.

Berlin, den 16. November 2021

Der Bundeswahlbeauftragte
für die Sozialversicherungswahlen

Peter Weiß
